

Beitragssordnung des Baseball Club Baldham e.V.

Fassung vom 09.12.22

§ 1 Geltungsbereich

Diese Beitragsordnung ergänzt die Satzung des **Baseball Club Baldham e.V.** in deren jeweils gültiger Form. Falls eine Regelung dieser Beitragsordnung der Vereinssatzung widerspricht, hat die entsprechende Regelung der Satzung Vorrang.

Die Mitglieder des Baseball Club Baldham e.V. haben gemäß §12 der Satzung Beiträge und ggf. Sonderzahlungen zu entrichten. Die Satzung und die Mitgliedsversammlung legen die Höhe der Mitgliedsbeiträge in dieser Beitragsordnung fest. Die Beitragsordnung kann von der Mitgliederversammlung gemäß Wahlordnung geändert werden.

§ 2 Mitgliedsbeiträge:

Die Mitgliedsbeiträge sind Monatsbeiträge und werden zu Beginn jedes Jahres für das ganze Jahr fällig. Bei neu beigetretenen Mitgliedern wird der Beitrag sofort bei Eintritt anteilig für die Monate des Restjahres fällig. Ermäßigungen sind gleichfalls zu Zwölfteln und ab Wirksamkeit anzurechnen.

Die Mitgliedsbeiträge werden vom Verein per Einzugsermächtigung erhoben. Eine solche ist bei Beitritt zu erteilen. Die Mitgliedsbeiträge sind für

2.1 Aktiver Jugendnachwuchs mit Spielerpass

	pro Monat
- Jugendnachwuchs die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben	€ 7,92 (€ 95,00/Jahr)
- Jugendnachwuchs die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben	€ 9,58 (€ 115,00/Jahr)

2.2 Aktive Mitglieder mit Spielerpass

- Erwachsene die das 18. Lebensjahr vollendet haben	€ 12,50 (€ 150,00/Jahr)
---	------------------------------

2.3 Aktive Mitglieder ohne Spielerpass

<u>2.4 Passive Mitglieder (Fördermitglieder)</u>	€ 5,83 (€ 70,00/Jahr)
--	----------------------------

§ 3 Mitgliedsbeitragsermäßigungen für Vereinsfunktionäre:

3.1 Vereinsfunktionäre:

Ist ein Mitglied als ehrenamtlicher Vereinsfunktionär für den Verein tätig, so erhält es auf seinen persönlichen Mitgliedsbeitrag eine 100%ige Ermäßigung. Zu der Gruppe der Vereinsfunktionäre gehören die vom Vorstand ernannten Bereichsleiter und Head-Coaches. Ausgenommen von dieser Ermäßigung sind die Vorstände.

§ 4 Kündigung der Mitgliedschaft:

Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied erfolgen und ist nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 (sechs) Wochen zulässig. Sie bedarf der schriftlichen Zugangsbestätigung durch die Vereinsführung.

Diese Beitragsordnung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 09.12.2022 beschlossen.